

## **Vorbemerkungen:**

Nach § 15 der Hauptsatzung ist der Kreisausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständig. Dessen Entscheidungen werden von den Ausschüssen des Kreistages vorbereitet. Hierzu hat der Kreisausschuss die Bürger-anregung vom 17.06.2015 (s. Anhang) zur vorbereitenden Beratung in den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft verwiesen.

## **Erläuterungen:**

Die Anregung haben die beiden Antragsteller unter gleichem Datum mit dem Inhalt an die Bürgermeisterin der Gemeinde Wachtberg gerichtet, der Rat der Gemeinde Wachtberg möge beschließen, „beim Rhein-Sieg-Kreis ... den Aufstellungsbeschluss für den Landschaftsplan Nr. 5 - Wachtberg - zu beantragen.“ Auch in diesem Fall war die Beschränkung des Folienanbaus Ziel der Antragsteller.

Bereits vor diesem Bürgerantrag hatte sich der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt des Rates der Gemeinde Wachtberg mit dem Thema der Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen in Wachtberg meist durch Folie über Obstbauflächen befasst. Als Ergebnis dieser Beratung wurde vereinbart, das vielschichtige Thema Folientunnel an einem „Runden Tisch“ insbesondere mit Vertretern aller beteiligten Behörden, Vertretern der örtlichen Landwirte und Obstbauern, der Naturschutzverbände und den Antragstellern selbst zu beraten.

Die Gemeindeverwaltung ist derzeit mit der Vorbereitung für ein erstes Treffen des Runden Tisches befasst, das für die zweite Septemberhälfte vorgesehen ist.

Die in der Gemeinde Wachtberg aktuell geltende Rechtslage stellt sich wie folgt dar: Derzeit besteht für das Gebiet der Gemeinde Wachtberg kein Landschaftsplan des Rhein-Sieg-Kreises. Aus diesem Grunde hat die Bezirksregierung Köln als höhere Landschaftsbehörde für die Gemeinden Alfter und Wachtberg eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen und darin weite Teile der Gemeinde Wachtberg zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (zuletzt LSG-VO vom 31.08.2006).

Nach § 4 der LSG-VO sind – vereinfacht dargestellt – in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können. Es ist insbesondere verboten, bauliche Anlagen zu errichten - unabhängig davon, ob sie einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nicht. In ihrer Verordnung hat die Bezirksregierung Köln die Verwendung von Folientunneln und Folien im Gartenbau sowie in der Landwirtschaft ausdrücklich angesprochen und von diesem Verbot generell ausgenommen.

Unabhängig davon, ob sich als Ergebnis der Beratungen am Runden Tisch herausstellt, dass die noch bis 2026 geltende Regelung der Bezirksregierung Köln bezüglich der Verwendung von Folientunneln und Folien im Gartenbau sowie in der Landwirtschaft modifiziert werden sollte, stehen beim Rhein-Sieg-Kreis weder die finanziellen noch

personellen Kapazitäten zur Verfügung, um mittelfristig den Landschaftsplan Nr. 5 „Wachtberg“ aufzustellen.

Im Auftrag

(C. Schwarz)